

Sprechzettel

der Ministerin

für den

Innen- und Rechtsausschuss

zu TOP 3

a) **„Bericht der Landesregierung über Entlassungen aus der Untersuchungshaft aufgrund überlanger Verfahrensdauer“**

b) **„Bericht der Landesregierung über die Entwicklung der frühzeitigen Entlassungen aus der U-Haft in Schleswig-Holstein seit 2022“**

am Mittwoch, 19. Februar 2025, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags.

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bitte des Ausschusses um Berichte zu Entlassungen aus der Untersuchungshaft aufgrund überlanger Verfahrensdauer und zu der insoweit zu beobachtenden Entwicklung seit 2022 entspreche ich gern.

Begleitet werde ich von dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Herrn Dr. Bahrenfuss, dem ständigen Vertreter des Generalstaatsanwalts, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Güntge, und dem stellvertretenden Leiter der Justizabteilung und Leiter des Strafrechtsreferats, Herrn Prof. Dr. Schady.

In der Presse ist über die Entlassung von Tatverdächtigen aus der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots berichtet worden. Dabei ist ein Zusammenhang zwischen den Haftentlassungen und einer Personalnot bei den Staatsanwaltschaften im Land sowie erreichten Belastungsgrenzen auch bei den Gerichten hergestellt worden. Ein

Richterverband wird mit der Aussage zitiert, dass die Situation insbesondere auf die Personalnot bei den Staatsanwaltschaften zurückzuführen sei.

Insofern freut es mich, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu den vorzeitigen Entlassungen hier und heute Stellung zu nehmen und Ihnen die Hintergründe darzustellen. Voranstellen möchte ich, dass eine funktionierende Justiz unverzichtbares Fundament eines jeden Rechtsstaats ist. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel dafür getan, dass in Gerichten und Staatsanwaltschaften so gearbeitet werden kann, wie es der jeweilige Fall erfordert. Hierfür haben wir die Gerichte personell gut, die Staatsanwaltschaften hingegen noch lange nicht ausreichend, immerhin aber schon etwas besser als zu Beginn der Legislatur ausgestattet. Hierauf komme ich noch zurück.

In Einzelfällen kann es trotz zureichender personeller Ausstattung im richterlichen Dienst zu vorzeitigen Entlassungen aus der Untersuchungshaft kommen, **ohne** dass dies ein Zeichen für eine **strukturelle** Überlastung

unserer Justiz ist. Egal aus welchem Grund – jede vorzeitige Haftentlassung ist eine zu viel.

Ich lege jedoch Wert auf die Feststellung, dass das Oberlandesgericht in den Jahren **2022 bis 2024** eine **strukturelle Überlastung** der konkret betroffenen Strafkammer nur in **einem einzigen** Verfahren festgestellt hat. In den übrigen Verfahren waren es jeweils individuelle Kritikpunkte zum Verfahrensgang, die zur Aufhebung geführt haben. In **drei** Fällen hat das Oberlandesgericht eine unzureichende Förderung des Verfahrens auch schon im Stadium der **staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen** erkannt, die jedoch jeweils nicht den Ausschlag für die Verzögerung gegeben hat.

Insofern haben wir eine **andere** Situation als noch im Sommer 2022, als ich Ihnen an gleicher Stelle über eine erhöhte Zahl von Haftentlassungen im Jahr 2021 berichtet habe. Seinerzeit hatte das Oberlandesgericht gleich in einer Reihe von Fällen strukturelle Überlastungen der Strafkammern als mindestens mitursächlich für eine im Einzelfall nicht ausreichende Verfahrensförderung bezeichnet.

Dass die Situation heute eine andere ist, hat auch damit zu tun, dass die Landesregierung und die Gerichtspräsidien seither nicht untätig geblieben sind. Ich werde deshalb an späterer Stelle zur Geschäfts- und Personalentwicklung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten kommen, möchte zunächst aber den erbetenen Bericht zu den vorzeitigen Haftentlassungen der letzten drei Jahre erstatten.

Frühzeitige Entlassungen aus der U- Haft

Klarstellen muss ich, dass wir im Zusammenhang mit vorzeitigen Entlassungen über **solche** sprechen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen 6-Monats-Haftprüfung angeordnet werden. Diese Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erfolgt zwangsläufig, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus für erforderlich gehalten wird. Natürlich können Haftbefehle auch jenseits dieser 6-Monats-Prüfung aufgehoben werden. Insbesondere haben das Haft- und ggf. das Beschwerdegericht im Fall einer Haftbeschwerde des Beschuldigten jederzeit über die

Fortdauer der Haft, auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots, zu entscheiden. **Statistisch erhoben** – und bundesweit verglichen – werden allein Haftentlassungen im Rahmen der 6-Monats-Prüfungen. Sonstige Haftentlassungen werden uns gelegentlich berichtet, aber nicht systematisch erfasst.

Ein Weiteres muss ich zur Klarstellung voranstellen. Wir sprechen immer von „Haftentlassungen“. Genau genommen geht es um die **Aufhebung eines Untersuchungshaftbefehls**. Diese führt regelmäßig, aber nicht zwangsläufig zur Entlassung des Beschuldigten. Falls gegen einen Beschuldigten mehrere Haftbefehle gleichzeitig bestehen, spricht man von sog. Überhaft. Dann führt die Aufhebung des „führenden“ Haftbefehls nicht zur Entlassung, sondern es wird unmittelbar der nächste Haftbefehl vollstreckt. Im Zentrum des heutigen Interesses stehen die Fälle, in denen ein Untersuchungshaftbefehl, ggf. auch eine einstweilige Unterbringungsanordnung nach § 126a der Strafprozessordnung, wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot vom Oberlandesgericht aufgehoben wird.

In den Jahren **2022** und **2023** kam es im Rahmen der sog. 6-Monats-Prüfung durch das Oberlandesgericht in **jeweils einem Fall** zur Aufhebung des Haftbefehls und damit einer vorzeitigen Entlassung aus der Untersuchungshaft.

Im Jahr **2024** hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in insgesamt **acht** Fällen einen Untersuchungshaftbefehl wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots aufgehoben. Gegenüber der Presse haben wir zunächst von sechs Fällen gesprochen. Das entsprach unserem Kenntnisstand zu dem Zeitpunkt. Allerdings waren bei der Zählung zwei Entscheidungen aus den ersten Tagen des Jahres 2024 wegen ihres 2023er Aktenzeichens versehentlich nicht berücksichtigt worden.

In **einem** der genannten acht Fälle ist der Angeklagte **nicht** entlassen worden, weil ein weiterer Untersuchungshaftbefehl in sog. Überhaft bestand.

In einem **weiteren** (neunten) Fall hob das Oberlandesgericht den Untersuchungshaftbefehl auf mit der Begrün-

dung, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei zwischenzeitlich entfallen; einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot hat das OLG hingegen **nicht** festgestellt.

Im **Ergebnis** können wir damit festhalten, dass es 2024 zu insgesamt **sieben** Haftentlassungen wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot gekommen ist.

Im **laufenden Jahr** ist bisher **kein** Haftbefehl im Rahmen der 6-Monatsprüfung aufgehoben worden.

Eine durch eine **strukturelle Überlastung** bedingte Verzögerung hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in den zurückliegenden drei Jahren in lediglich **einem** Vorgang festgestellt, und zwar aus dem Jahr 2024. Betroffen waren hier **zwei Haftbefehle desselben Verfahrens**, die aufgehoben worden sind; nur einer der Beschuldigten wurde entlassen, da gegen den weiteren Beschuldigten – wie in anderem Zusammenhang erwähnt – eine sog. Überhaft bestand.

Sollten Fragen zu den Einzelheiten der Haftentlassungen in den Jahren 2022 bis 2024 bestehen, können Ihnen der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts hierzu später Näheres ausführen.

Geschäfts- und Personalentwicklung

Auch wenn es, mit einer Ausnahme, keine strukturellen Gründe gewesen sind, die nach Auffassung des Oberlandesgerichts zu Verletzungen des Beschleunigungsgebots geführt haben, möchte ich auf die zahlenmäßige Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und die personelle Ausstattung der Justiz eingehen und Ihnen darlegen, dass von einer strukturell unzureichenden Personalausstattung jedenfalls im richterlichen Bereich nicht gesprochen werden kann.

Die **Staatsanwaltschaften** stehen vor großen Herausforderungen. Die Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften sind in den Jahren 2021 bis 2023 stark angestiegen, von knapp 169.000 auf knapp 193.000 Verfahren im Jahr. Dieses sehr hohe Niveau wurde auch 2024

erreicht. Der erhebliche Anstieg der Eingangszahlen dürfte zunächst vor allem pandemieverzögerten Abgaben von der Polizei an die Staatsanwaltschaften geschuldet gewesen sein. Aktuell mag aber auch ein erhöhtes Anzeigeaufkommen für die hohen Eingangszahlen verantwortlich sein.

Belastend für die Staatsanwaltschaften war im vergangenen Jahr insbesondere die durch die Cannabis-Legalisierung und die damit verbundene Amnestieregelung erforderlich gewordene Überprüfung aller einschlägigen Verurteilungen auf einen möglichen Straferlass. Allein hier hatten die Staatsanwaltschaften insgesamt über 2.000 Verfahren händisch zu überprüfen.

Natürlich versuchen wir, der hohen Belastung der Staatsanwaltschaften durch Stellenzuwächse zu begegnen. Sie wissen, dass im Jahr 2020 im Rahmen des sog. Pakts für den Rechtsstaat zusätzliche Stellen geschaffen worden sind, die – neben den Gerichten – auch den Staatsanwaltschaften zugewiesen wurden.

In der laufenden Legislaturperiode – **seit 2022** – sind im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft und den vier

Staatsanwaltschaften im Land insgesamt **42 neue R-Stellen** ausschließlich bei den Staatsanwaltschaften geschaffen worden – eine Steigerung um 16,4 %.

Davon haben wir gemeinsam allein im Haushalt 2025 **14 neue Stellen** geschaffen, um die Staatsanwaltschaften weiter zu stärken. **13 sog. R 1- Stellen** bei den örtlichen Staatsanwaltschaften und **eine sog. R 2 - Stelle** bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig für die dortige Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Zusätzlich zur Schaffung neuer Stellen haben wir den gesamten Justizbereich in den Blick genommen und bei festgestellten Personalüberhängen – insbesondere im Servicebereich – im Einvernehmen aller Beteiligten maßvoll Stellenverlagerungen von der Gerichtsbarkeit auf die Staatsanwaltschaften vorgenommen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass unsere Staatsanwaltschaften trotz der enormen Belastung eine hervorragende Arbeit leisten. So gelingt es ihnen, bei knappen Ressourcen Prioritäten so zu setzen, dass in

Haftsachen in angemessener Zeit Anklage erhoben werden kann.

Damit komme ich zu den Amts- und Landgerichten.

Die **Eingangszahlen** in Strafsachen bei den **Amtsgerichten** sind nach hohen Ständen in den Jahren 2018 bis 2020 – zwischenzeitlich fast 18.400 Eingänge – wieder zurückgegangen und liegen seit 2021 grob zwischen 15.000 und knapp 16.000 Eingängen pro Jahr. Die amtsgerichtlichen Strafverfahren werden im Schnitt binnen sechs Monaten ab Eingang erledigt.

Bei den **Strafkammern** der Landgerichte in 1. Instanz sind in den letzten drei Jahren schwankende Eingangszahlen – grob zwischen 350 und knapp 400 Verfahren pro Jahr zu verzeichnen; die Bearbeitungsdauer lag im Schnitt bei unter einem Jahr. Steigende Zahlen – 821 Verfahren im Berichtsjahr 2024 – sind bei den **Berufungskammern** festzustellen, ohne dass dies allerdings die Verfahrensdauer – im Schnitt ein knappes halbes Jahr – beeinträchtigt hätte.

Dass die Strafjustiz vergleichsweise gut dasteht, ist erfolgreichen Haushaltsverhandlungen und einer klugen Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst zu verdanken. Sie wissen, dass die Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst grundsätzlich Sache der unabhängigen Gerichtspräsidien ist, da nur vor Ort – in Kenntnis der lokalen Bedarfs- und Personalsituation und in unabhängiger Selbstverwaltung – die Besetzung der Strafkammern sachgerecht erfolgen kann.

Nach der hohen Anzahl von vorzeitigen Haftentlassungen im Jahr 2021 (elf) haben wir gemeinsam Anstrengungen zur Verstärkung der Strafkammern unternommen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte hatten in ihrer Konferenz im September 2022 erklärt, dass die Schaffung weiterer Stellen bei den Gerichten ein geeignetes Mittel sei, den Herausforderungen im Strafbereich, insbesondere den vorzeitigen Haftentlassungen und den hohen Beständen, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der PEBB§Y-Neuberechnung zu begegnen.

nen, und einen effektiven Einsatz der Stellen zu-
gesichert.

Mit dem Haushalt 2023 wurden 8 Richterstellen
geschaffen, um an allen vier Landgerichtsstandorten
eine zusätzliche Strafkammer einrichten zu können.
Zwei zusätzliche Stellen sind als sog. fliegende Stellen
für zeitweilige Vakanzen dem OLG zugewiesen worden.

Die jüngste Auswertung für den Bereich der Strafgerichte hat gezeigt, dass die personelle Ausstattung mit rund 120 % auskömmlich zu sein scheint. So stehen den Amts- und Landgerichten sowie dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht rund 140 Arbeitskraftanteile (AKA) zur Verfügung bei einem errechneten Bedarf von knapp 117 AKA. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass PEBB§Y den Bedarf allein auf der Basis der aktuell **eingehenden** Verfahren ermittelt und in der Vergangenheit aufgelaufene Bestände insofern nicht berücksichtigt werden. Und wir wissen, dass bei den Strafkammern zum Teil erhebliche Bestände an Altverfahren liegen, die über einen langen Zeitraum hinweg entstanden sind und einen Mehraufwand erzeugen.

Hinzu kommt, dass die zuletzt **2014** erhobenen PEBB§Y-Basiszahlen den gestiegenen Aufwand in den einzelnen Geschäften nicht mehr hinreichend abbilden. Die Komplexität der Verfahren und damit der Mehraufwand bei den Gerichten haben erheblich zugenommen. Aus diesem Grund hatten wir uns für eine vorgezogene Neuerhebung im Jahr 2024 ausgesprochen, womit wir leider wegen des Widerstandes der anderen Ländern nicht durchgedrungen sind. Diese wird nun erst **2027** durchgeführt werden, um gleich auch die Änderungen durch die **Einführung der E-Akte** bis Ende 2025 in der Erhebung berücksichtigen zu können.

Zu den Fallzahlen und der personellen Entwicklung bei der Besetzung der Strafkammern kann Ihnen der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Herr Dr. Bahrenfuss, näher Auskunft geben, dem ich deshalb an dieser Stelle, mit Ihrem Einverständnis, sehr geehrter Herr Vorsitzender, das Wort übergeben möchte. Im Anschluss daran wird Herr Prof. Güntge noch etwas zu den die Staatsanwaltschaften betreffenden Aspekten ergänzen.

Vielen Dank